

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
Nr. 6/1990/P

auf Antrag des SPD-Ortsvereins M., vertreten durch den Vorsitzenden A. und durch K.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

B.

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission am 5. Februar 1991 durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender
Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender und
Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende

entschieden:

Die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 10. September 1990 wird aufgehoben.
Das Verfahren wird eingestellt.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 20. Juli 1990 beantragte der SPD-Ortsverein M. bei der Schiedskommission des Kreisverbandes M. die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner, der auf dem Landesparteitag in F. am 26. Mai 1990 zum Vorsitzenden des Landesverbandes T. gewählt worden war. Bereits zuvor waren – ohne dass im einzelnen deutlich wurde, von wem gestellt – bei der Kreisschiedskommission weitere Anträge zur „Überprüfung des Verhaltens des Antragsgegners im Zusammenhang mit MfS-Vorwürfen und zur Einleitung eines Parteiausschlussverfahren“ gestellt worden.

Der Antragsteller führte zur Begründung seines Antrags an, dass der Antragsgegner mehrfach, zuletzt auf dem Landesparteitag in F. erklärt habe, zu keinem Zeitpunkt für das Ministerium für Staatssicherheit gearbeitet zu haben, was nicht der Wahrheit entspreche, da es während der Militärdienstzeit des Antragsgegners tatsächlich zu einer Zusammenarbeit mit der Staatssicherheit gekommen sei; besonders betroffen seien die Mitglieder, weil der Antragsgegner vor entsprechenden Presseveröffentlichungen zwar SPD-Mitglieder in B., E. und H. über seine MfS-Mitarbeit informiert habe, nicht aber die Mitglieder des Ortsvereins und des Kreisverbandes M.

Der Kreisverband M. trat dem Verfahren bei und unterstützte das Begehren des Ortsvereins.

Aufgrund einer mündlichen Verhandlung am 11. August 1990, zu der der Antragsgegner nicht erschienen war, nachdem die Schiedskommission seinem Antrag auf Vertagung der mündlichen Verhandlung nicht stattgegeben hatte, erkannte die Kreisschiedskommission auf

Ausschluss des Antragsgegners; zur Begründung war im wesentlichen angeführt, dass die unterlassene Information des Ortsvereins und des Kreisverbandes über die früheren Stasi-Kontakte nur eine von vielen Verfehlungen gewesen sei. Bei dem Parteitag in B. habe der Antragsgegner nicht nur mündlich falsche Aussagen gemacht, sondern auch wider besseres Wissen die „F.-Erklärung“ unterschrieben. Zu Unrecht habe sich der Antragsgegner zu seiner Verteidigung auf eine bewusst falsche Textwiedergabe dieser Erklärung berufen. Außerdem habe er durch Lancieren von Meldungen zum Thema „dass diese Sache vom Tisch sei“ gegen § 17 Schiedsordnung verstoßen. Trotz des laufenden Verfahrens kandidiere der Antragsgegner – außerhalb seines Heimatwahlkreises – für den Landtag. Mit all dem habe der Antragsgegner sein Recht, die Partei in der Öffentlichkeit zu vertreten, und wegen seiner uneinsichtigen Haltung das Recht, Mitglied zu bleiben, verwirkt. Ausweislich des Protokolls dieser Sitzung wurde die Kreisschiedskommission in der Besetzung mit fünf Mitgliedern tätig.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner mit Schreiben vom 16. August 1990 mit der Begründung Einspruch ein, dass der Beschluss nicht entsprechend der Schiedsordnung gefasst sei und im Übrigen die angeführten Gründe einen Ausschluss nicht tragen könnten; zudem seien die Vorwürfe nicht bewiesen.

Aufgrund mündlicher Verhandlung vom 15. September 1990, in der die Antragstellerseite den Antrag dahin abänderte, dass eine Maßgabe nach § 18 c) (Ruhe der Rechte aus Mitgliedschaft) beantragt werde, hob die Landesschiedskommission die Entscheidung der Kreisschiedskommission M. auf und erkannte dem Antragsgegner das Recht zur Bekleidung von Funktionen ab Landesebene aufwärts auf die Dauer von einem Jahr ab. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, dass – nachdem die Beteiligten übereinstimmend auf die Rüge der formellen Mängel der Entscheidung der Kreisschiedskommission verzichtet hätten – die Landesschiedskommission es für erwiesen ansehe, dass dem Antragsgegner keine bewusste Schädigung der Partei vorzuwerfen sei. Seine Darstellung, dass durch seine von ihm nicht gewollten Kontakte zur Staatssicherheit niemand geschädigt worden sei, weil der den betroffenen Kameraden von dem Überwachungsauftrag in Kenntnis gesetzt habe, sei anzuerkennen; jedoch habe er gegenüber dem Ortsverein und dem Kreisverband M. durch unterlassene und ungenaue Informationen seine Pflichten als Parteimitglied und Landesvorsitzender nicht ausreichend erfüllt. Der Antragsgegner hätte sich in weitaus stärkerem Umfang bemühen müssen, bei seinem Auftreten gegenüber der Presse nachteilige Folgen für das Ansehen der Partei zu vermeiden. Als Rechtsmittelbelehrung war der Hinweis beigefügt, dass gegen diese Entscheidung Einspruch bei der Schiedskommission der Gesamtpartei eingelegt werden und dafür die Anwendung der §§ 26 - 28 der Schiedsordnung vom 30. August 1988 in Betracht kommen könne.

Mit Schreiben vom 28. September 1990, eingegangen am 5. Oktober 1990, legte der Antragsgegner gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission, die ihm mit Schreiben vom 18. September 1990 übersandt wurde, Einspruch ein, den er mit am 14. November eingegangenem Schreiben seines Beistandes damit begründete, dass ein Verstoß gegen die Parteiordnung nicht vorliege. Im Gegenteil habe er getan, was er konnte, um Schaden von der Partei abzuwenden. Besonders sei dabei zu berücksichtigen, dass er aus freiem Entschluss zu einer Zeit auf den Vorsitz im Landesverband verzichtet habe, als dies geeignet und nötig gewesen sei, um die Kandidatur von F. nicht zu belasten. Er habe mit seinen damaligen Stasi-Kontakten niemandem geschadet, denn er habe seinen Auftrag demjenigen, den er habe beobachten sollen, offengelegt und sich mit ihm abgesprochen. Dies habe der betroffene F. ausdrücklich bestätigt. Auch die spätere Einsichtsnahme seines Bevollmächtigten in die Stasi-Unterlagen habe nichts Belastendes ergeben; im Gegenteil werde daraus deutlich, dass 1978 –

nach erneutem vergeblichem Versuch, ihn zur Mitarbeit zu veranlassen – im Anschlussbericht festgestellt worden sei, er sei für Zwecke der Staatssicherheit nicht nutzbar. Aus seiner Sicht habe er daher anlässlich des Parteitages in B. die Frage, ob er mit der Staatssicherheit zusammengearbeitet habe, verneinen dürfen. Sein Beistand und H., der Bezirksgeschäftsführer H., die er beide ins Vertrauen gezogen habe, hätten ihm zur Kandidatur geraten. Die Landesschiedskommission habe letztlich keine Gründe für die verhängte Parteiordnungsmaßnahme anzuführen gewusst.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 15. September 1990 aufzuheben und festzustellen, dass ein Verstoß gegen die Parteiordnung nicht vorliegt.

Die Antragstellerseite beantragt sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen.

Die bisherigen Vorwürfe würden aufrechterhalten; der Antragsgegner habe auf einer Ortsvereinsversammlung am 18. November 1990 die Fakten der abgeschlossenen Untersuchungen sowie den Stand der derzeitigen Situation dargelegt. Er habe trotz intensiver Absprache mit den Mitgliedern des Ortsvereins das verlorengegangene Vertrauen nicht zurückgewinnen können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verfahrenskaten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Das vorliegende Verfahren ist durch die Besonderheit gekennzeichnet, dass es genau in die Phase des Zusammenschlusses von SPD-West und SPD-Ost fällt, die ihren Abschluss mit dem sogenannten Vereinigungsparteitag am 27. und 28. September 1990 in B. gefunden hat.

Im Hinblick darauf, dass die Statuten der SPD-Ost zur Frage der Durchführung von Parteiordnungsverfahren in formeller und materieller Hinsicht erhebliche Lücken aufweisen – so war z. B. nicht geregelt, welches Verhalten überhaupt Gegenstand eines Parteiordnungsverfahrens sein konnte, wie im einzelnen der Instanzenzug ausgestaltet war und unter welchen Voraussetzungen die nächst höhere Instanz angerufen werden kann, obwohl auf allen Ebenen Schiedskommissionen einzurichten waren (vgl. § 30 Abs. 1 Statut SPD-Ost) -, erachtet sich die Bundesschiedskommission für befugt, auf den „Einspruch“ des Antragsgegners vom 28. September 1990 gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 15. September 1990 hin auf der Grundlage des Organisationsstatuts und der Schiedsordnung in der am 27. September 1990 in Kraft getretenen Fassung zu entscheiden; dabei ist den Besonderheiten dieser Übergangszeit in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Der „Einspruch“ des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission des Landesverbands ist danach als Berufung im Sinne des § 26 Abs. 1 Schiedsordnung anzusehen, über die die Bundesschiedskommission gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung im schriftlichen Verfahren entscheidet, da der Sachverhalt, der Gegenstand des Verfahrens ist, geklärt ist und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich erscheint; die Beteiligten streiten nämlich lediglich über die Bewertung dieses Verhaltens im Rahmen eines Parteiordnungsverfahrens.

1. Die Berufung ist als zulässig zu erachten, obwohl die in §§ 25, 26 Schiedsordnung genannten Formalien und Voraussetzungen teilweise nicht erfüllt sind.

Dies ergibt sich schon daraus, dass die erteilte Rechtsbehelfsbelehrung unklar und unvollständig ist, so dass sie beispielsweise Fristen nicht wirksam in Lauf setzen konnte (vgl. Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 25.1.1990 im Verfahren 15/1989/P). Dabei dürfte es grundsätzlich nicht zu beanstanden sein, dass die Landesschiedskommission davon ausgegangen ist, dass für den eventuell weiteren Gang des Verfahrens die Regelungen der Schiedsordnung der SPD-West Anwendung finden sollten. Beispielsweise enthielten die Statuten der SPD-Ost keine den Vorschriften des § 26 Abs. 2 Schiedsordnung SPD-West entsprechende Regelungen. Anlass dafür war offensichtlich, dass in Kürze die Vereinigung von SPD-Ost und SPD-West bevorstand und Organisationsstatut und Schiedsordnung der SPD-Ost keinerlei Vorschriften darüber enthielten, unter welchen Voraussetzungen die Schiedskommission der Gesamtpartei (die nach § 30 Abs. 1 Organisationsstatut SPD-Ost zu bilden war) angerufen werden konnte.

Im Hinblick darauf, dass hier allein die Entscheidung der Landesschiedskommission zur Überprüfung steht, braucht auf die Frage nicht weiter eingegangen zu werden, inwiefern die ursprüngliche Entscheidung der Kreisschiedskommission bereits wegen formeller Fehler aufzuheben gewesen wäre. Insbesondere braucht deshalb, weil jedenfalls der Ortsverband M. und der Kreisverband M. unstreitig in Parteiordnungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Schiedsordnung i. V. m. § 8 Organisationsstatut antragsberechtigt sind und von diesen formgerechte Anträge vorliegen, nicht weiter geprüft zu werden, inwiefern das Tätigwerden der Kreisschiedskommission bereits am 6. Juli 1990 überhaupt auf wirksam gestellten Anträgen auf Einhaltung eines Parteiordnungsverfahrens beruhte.

2. Auf die Berufung des Antragsgegners ist die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 15. September 1990 aufzuheben und das Verfahren einzustellen. Soweit nämlich überhaupt ein Fehlverhalten des Antragsgegners festzustellen wäre, das seiner Art nach Grundlage der Ahnung in einem Parteiordnungsverfahren sein kann, erscheint angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden Falles die Schuld des Antragsgegners gering und die Folgen seines Verhaltens unbedeutend im Sinne des § 15 Abs. 2 Schiedsordnung, so dass das Verfahren gemäß § 15 Abs. 1 c) Schiedsordnung eingestellt werden kann. Dies hat letztlich schon die Landesschiedskommission zum Ausdruck gebracht, wenn sie „nach gründlicher Prüfung des Sachverhaltes für erwiesen ansieht“, dass dem Antragsgegner „keine bewusste Schädigung der Partei vorzuwerfen ist und seine Darstellung, dass durch seine von ihm nicht gewollten Kontakte zur Staatssicherheit niemand geschädigt wurde, weil er den betroffenen Kameraden von dem Überwachungsauftrag in Kenntnis gesetzt habe, anzuerkennen ist“. Soweit sie gleichwohl in zweifacher Hinsicht ein Fehlverhalten feststellt, das mit Verhängung eines einjährigen Funktionsverbotes ab Landesebene aufwärts zu ahnden sei, vermag die Bundesschiedskommission diese Einschätzung auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation der neu gegründeten Partei in der früheren DDR nicht zu teilen. Die Bundesschiedskommission muss bei ihrer Beurteilung, unter welchen Voraussetzungen das Verhalten eines Parteimitglieds Anlass für Parteiordnungsmaßnahmen geben kann, zum einen die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 10 Abs. 3 – 5 Parteiengesetz) beachten, an denen sich parteiinterne Sanktionen orientieren müssen, um in einem demokratischen Rechtsstaat Bestand haben zu können; zum anderen waren in den Statuten der SPD-Ost zwar die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder (§ 18

Schiedsordnung SPD-Ost), nicht jedoch die Gründe, die zu Parteiordnungsmaßnahmen berechtigten (eine dem § 35 Abs. 1 Organisationsstatut der SPD-West vergleichbare Vorschrift fehlte) aufgeführt, so dass sich die Bundesschiedskommission bei ihrer Entscheidung an den für die Gesamtpartei geltenden Grundsätzen orientieren muss.

Nach § 35 Abs. 1 Organisationsstatut ist ein Parteiordnungsverfahren durchzuführen, wenn ein Mitglied durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse des Parteitages oder der Parteiorganisation das Parteiinteresse schädigt oder sich einer ehrlosen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht.

Die äußerst knapp formulierte Entscheidung der Landesschiedskommission T. umschreibt weder genau, welche konkreten Pflichten dem Antragsgegner obliegen hätten, noch, woraus diese sich herleiten (Satzung, Parteitags- bzw. Parteiorganisationsbeschlüsse, Parteigrundsätze). Ebenso wenig wird dargelegt, welche konkreten Handlungen den Pflichtenverstoß begründen sollen, worin die Schädigung des Parteiinteresses zu sehen ist und welches Maßstäbe die Schwere der verhängten Sanktion bestimmt haben. Deutlich wird dies insbesondere, soweit dort mit den Ausführungen unter 3 d), der Antragsgegner „hätte sich in weitaus stärkerem Umfang bemühen müssen, bei seinem Auftreten gegenüber der Presse nachteilige Folgen über das Ansehen der Partei zu vermeiden“, Anforderungen an den Antragsgegner gestellt werden, die letztlich nicht erfüllbar sind. Wie die Presse auf ein bestimmtes Verhalten oder bestimmte Äußerungen reagiert, ist von den Betroffenen letztlich kaum zu beeinflussen. Hiermit sollte wohl auf den von der Antragstellerseite unter Hinweis auf einen Zeitungsartikel vom 3. August 1990 in das Verfahren eingeführten Vorwurf Bezug genommen werden, der Antragsgegner habe sich entgegen § 17 Abs. 1 Schiedsordnung SPD-Ost nicht jeglicher Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens enthalten – eine wortgleiche Regelung enthält § 17 Abs. 1 Schiedsordnung der SPD-West; diese Einschätzung vermag die Bundesschiedskommission nicht zu teilen. In dem zu Beweis Zwecken vorgelegten Zeitungsartikel fehlt jeglicher Bezug auf ein laufendes Parteiordnungsverfahren; die darin zitierte Äußerung des Antragsgegners bezieht sich alleine auf die inhaltliche Seite der gegen ihn erhobenen Vorwürfe einer früheren Stasi-Zusammenarbeit. Nicht deren Wahrheitsgehalt aber ist Gegenstand des anhängig gemachten Parteiordnungsverfahrens, sondern der Umstand, dass sich die Genossinnen und Genossen im Ortsverein und Kreisverband M. von dem Antragsgegner über diesen Sachverhalt nicht hinreichend informiert bzw. sogar getäuscht fühlten.

Was den Vorwurf angeht, der Antragsgegner habe „gegenüber dem Ortsverein und dem Kreisverband M. durch unterlassene oder ungenaue Informationen seine Pflichten als Parteimitglied und als Landesvorsitzender nicht ausreichend erfüllt“ ist ebensowenig dargelegt, worin der konkrete Pflichtenverstoß bestehen sollte.

Nach dem von den Beteiligten vorgetragenen bzw. eingeräumten Sachverhalt dürfte allerdings der Vorwurf zu Recht bestehen, dass der Antragsgegner anlässlich seiner Kandidatur für den Landesvorsitz beim Parteitag in B. am 26. Mai 1990 zur Frage einer früheren Mitarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit die den Kandidaten abverlangte Erklärung (Bl. 55 der Akte) abgegeben hat, obwohl er tatsächlich während seiner Tätigkeit bei der Armee in einem Fall auf Initiative der Staatssicherheit mit der Beobachtung eines Kameraden betraut war, der der beabsichtigten Fahnenflucht verdächtigt wurde. Dabei hat er allerdings – was die vom Bevollmächtigten des Antragsgegners zusammen mit Volkskammerabgeordneten eingesehenen Stasi-Akten ergeben und was der Betroffenen F. ausdrücklich bestätigt hat – keiner Person Schaden zugefügt, denn er hat F. von diesem Beobachtungsauftrag in Kenntnis gesetzt und die

Berichte mit diesem abgesprochen. Hierin könnte ein Zuwiderhandeln gegen einen Beschluss des zuständigen Parteitages liegen; im übrigen käme auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Solidarität in Betracht. Gleichwohl erscheint die Verhängung einer Sanktion im Parteiordnungsverfahren unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles nicht geboten.

Die Bundesschiedskommission verkennt dabei nicht, dass gerade für die Parteimitglieder in den neuen Bundesländern die Frage einer möglichen Zusammenarbeit mit der Staatssicherheit der früheren DDR erhebliche Bedeutung hat und dass die Partei von ihrem Selbstverständnis her hier auf die Offenheit und Ehrlichkeit ihrer Mitglieder in besonderem Maße angewiesen ist, um das gegenseitige Vertrauen nicht zu beschädigen und dem politischen Gegner nicht unnötige Angriffsfläche zu bieten. Vorliegend sprechen aber mehrere Umstände zu Gunsten des Antragsgegners, die im Ergebnis seine Schuld als gering und die Folgen seines Verhaltens – insbesondere angesichts seines Bemühens, den Schaden für die Partei zu begrenzen – als unbedeutend im Sinne des § 15 Abs. 2 Schiedsordnung erscheinen lassen, so dass das Verfahren eingestellt werden konnte. Zum einen ist von Bedeutung, dass die weitere Erforschung des Sachverhaltes ergeben hat, dass der Antragsgegner durch seine damalige Handlungsweise tatsächlich seinem Kameraden nicht geschadet, vielmehr ihn vor Schaden bewahrt hat. Zum anderen hatte sich der Antragsgegner vor seiner Kandidatur zum Landesvorsitzenden einzelnen Parteimitgliedern offenbart, die ihn, wie im einzelnen dargelegt wurde, bestärkten, sein früheres Verhalten stehe einer Kandidatur nicht entgegen, weil er tatsächlich niemandem geschadet habe. Ferner hat der Antragsgegner dadurch, dass er nach Aufkommen der Vorwürfe den Landesvorsitz niedergelegt und auch auf eine Landtagskandidatur verzichtet hat, selbst dazu beigetragen, den Schaden für die Gesamtpartei zu begrenzen, was offenbar auch übergeordnete Parteigremien jetzt anerkennen. Von daher kann die Bundesschiedskommission bei ihrer Beurteilung nicht allein auf den im Ortsverein und Kreisverband M. entstandenen Vertrauensverlust abstellen, mag die Reaktion der Genossinnen und Genossen dort auch verständlich sein. Im übrigen hat sich schon allein das laufende Parteiordnungsverfahren für den Antragsgegner sowohl innerparteilich als auch in der Öffentlichkeit belastend ausgewirkt. Diese Folgen können auch durch den jetzigen Abschluss des Verfahrens nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Dr. Diether Posser